

Gesuch Nr.:

BG Nr.:

Eingang Märki AG:

Tiefbau, Umwelt, Sicherheit

KANALISATIONSBEGEHREN

Bauherr:

Firma: Telefon:

Name / Vorname: E-Mail:

Strasse: PLZ/Ort:

Projektverfasser:

Firma: Telefon:

Name / Vorname: E-Mail:

Strasse: PLZ/Ort:

Lage des Objektes:

Strasse: Parzellen-Nr.: Gebäude-Nr.:

Art des zu entwässernde Objektes:

..... Einfamilienhaus mit Zimmern Bestehendes Gebäude (Ausbau / Umbau)

..... Mehrfamilienhaus mit Wohnungen Schwimmbassin

..... Garage /Einstellhalle für Autos Kanalsanierung

.....

Plätze und Wege:m² Dachfläche (horizontal):m²

Oberflächenbeschaffenheit: Dachform: geneigt flach

Gewerbegebäude (Angaben über die Art des Betriebes und der anfallenden Abwässer):

.....

Werden industrielle/gewerbliche Abwässer abgeleitet? ja nein

Wenn ja, was für industrielle / gewerbliche Abwässer werden abgeleitet?

.....

Lagerung von:

.....

Bemerkungen:

.....

.....

Ort und Datum: Eingang Gemeinde:

Projektverfasser: Bauherr:

Für die Projektierung der Grundstückentwässerung und die Einreichung des Kanalisations-Begehrens sind die Hinweise auf der Rückseite dieses Formulars zu beachten.

Beilagen zum Kanalisationsbegehren

- Gesuchsformular, erste Seite 1-fach
- Situationsplan (1:500) 5-fach
- Grundrisspläne UG und EG (1:100 bzw. 1:50) 3-fach
- Quer-/Längsschnitte (1:100 bzw. 1:50) 3-fach
- Grundrisspläne weiterer Stockwerke (1:100 bzw. 1:50) 2-fach
- Umgebungsplan (1:100 bzw. 1:50), eventuell in EG-Plan integriert 2-fach
- Bei Umbauten TV- und Dichtigkeits-Protokoll (Ausdrucke oder digital mit Stick) 1-fach

Einschlägige gesetzliche Bestimmungen

(Diese Aufzählung ist nicht abschliessend – es gilt jeweils die aktuelle Version)

1. Bundesgesetzgebung

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand 21. Februar 2023).
- 1.1.1 Insbesondere Art 7 «Abwasserbeseitigung, Versickern und Rückhaltmassnahmen»
- 1.2 Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.

2 Kantonale und kommunale Gesetzgebung

- 2.1 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Oktober 2018).
- 2.2 Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2006 (Stand 1. Januar 2023).
- 2.3 Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. April 2012).
- 2.4 Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Oberwil vom 23. Oktober 2008.
- 2.5 Verordnung zum Reglement über Abwasseranlagen der Gemeinde Oberwil vom 12. Januar 2009.

3. Verbindliche technische Normen und Richtlinien

- 3.1 Schweizer Norm SN 592 000:2012, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung "Planung und Ausführung
- 3.2 Zulassungsempfehlungen VSA/SSIV für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheidungsanlagen für die Liegenschaftsentwässerung.
- 3.4 SIA-Norm 190:2017, Allgemeine Bedingungen für Kanalisationen.

4. Hinweise für Eingabe

4.1 Dieses Kanalisations-Begehren ist in **einem** Exemplar auszufüllen und zusammen mit den Planunterlagen an die Gemeindeverwaltung (BUP) einzureichen. Das Formular und alle Planunterlagen sind vom Projektverfasser und vom Bauherrn zu unterschreiben.

4.2 Für die allfällige **Aufgrabung** einer **Staatsstrasse** und die **Einleitung von Regenwasser in einen Vorfluter (Bach)** ist dem Kantonalen Tiefbauamt Basellandschaft ein entsprechendes Gesuch einzureichen. **Die entsprechenden Bewilligungen sind dem Kanalisations-Begehren beizulegen.**

4.3 Dem Kanalisations-Begehren sind folgende Planunterlagen auf Normformat A4 gefalzt beizulegen (Anzahl gemäss Seite 1):

4.3.1 **Situationsplan** der Liegenschaft (Kopie aus dem Katasterplan, analog Baugesuch)

4.3.2 **Detailpläne** der Liegenschaft mit einer der vorgesehenen Ausführung entsprechenden Darstellung der Grundstücks- und Gebäudeentwässerung im **Grundriss** und **Schnitt** im Massstab 1:100 mit sämtlichen Dimensionen, Höhen, Gefällen und Materialbezeichnungen der Abwasserelemente.

4.3.2.1 Im Schnittplan soll ein Längensprofil vom Anschluss an den Gemeindekanal bis zum letzten Hauptstrang dargestellt werden, also ein Schnitt entlang der Anschluss- und Hauptsammelleitung.

4.3.2.2 Die Leitungen sind auf den Detailplänen wie folgt zu kolorieren: Schmutzwasserleitungen rot, Regenwasserleitungen hellblau, Sickerleitungen dunkelblau, bestehende Anlagen braun, Leitungen an der Decke gelb, Leitungen für chemische Abwässer orange und zu sanierende Anlagen grün.

4.3.3 Für bestehenden Grundleitungen bis zum Gemeindekanal müssen Kanal-TV-Aufnahmen und Dichtigkeitsprüfungen eingegeben werden.

4.4 Eine **Vorprüfung** der Eingabepläne ist nach vorheriger Anmeldung beim Ingenieurbüro Märki AG, 4106 Therwil, Telefon 061 726 93 33 möglich. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, die Pläne als PDF zur Voransicht per Mail zuzustellen. Das Gesuch wird in der Regel innert 14 Tagen nach dessen Eingang behandelt.

5. Regenwasserbewirtschaftung

Das anfallende, unverschmutzte Regenabwasser ist so weit als möglich zu verdunsten und (oberflächlich über den Humus) zu versickern (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer Art 7 Abs. 2 (ST 814.20)). So ist das Regenabwasser mit geeigneten Massnahmen, beispielweise in begrünten Mulden oder Gräben zu sammeln, zu retentieren und langsam zu verdunsten oder zu versickern (Regengarten). Der Abwasserrückhalt ist so auszulegen, dass nach Trockenperioden mind. 12 mm Niederschlag zurückgehalten werden können. Bei Rückhalt auf Flachdächern sind die Abläufe so zu konstruieren, dass sie entsprechend verzögert anspringen. Ein Überlauf in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation ist dann zulässig. Alle Berechnungen sind dem Kanalbegehren beizulegen.

Wenn das Regenwasser versickert werden soll, ist die Sickerleistung vorgängig zwingend durch ein Fachbüro zu ermitteln. Die Sickerversuche sind gemäss Musterbuch VSA, Kapitel 6.3 oder der SN 592 000 durchzuführen.

6. Erläuterungen und Anordnung zur Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr wird nach dem erfolgten Anschluss an die Gemeindekanalisation fällig. Ausserordentliche Mehraufwendungen in der Planungsphase (mehrere Vorbesprechungen und Vorprüfungen), bei den Teilabnahmen (viele Etappen, d.h. zahlreiche Abnahmen für kleine Teilstücke, mangelhafte Dichtigkeitsprüfungen), bei der Schlussabnahme (nicht eingehaltene Termine, fehlende Unterlagen) und für Nachkontrollen werden dem Bauherrn/Gesuchsteller nach Abschluss der Gesuchsbearbeitung zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.